

Teilrevision Nutzungsplanung

betreffend

Gewässerraum ausserhalb Bauzone ohne Grossgewässer (Kleine Emme und Waldemme), Wildtierkorridore, Anpassungen Zonenpläne und Änderungen Bau- und Zonenreglement sowie Waldfeststellungen

Öffentliche Auflage vom 13. Mai bis 11. Juni 2024

Ausgangslage und Aufgaben

Mit der Gesamtrevision 2018 wurde die Nutzungsplanung an die übergeordnete Gesetzgebung angepasst und auf einen aktuellen Stand gebracht. Die Festlegung des Gewässerraums ausserhalb der Bauzone blieb jedoch pendent, weil die kantonalen Grundlagen noch nicht vorlagen. Zwischenzeitlich kam mit den Wildtierkorridoren eine weitere Aufgabe auf die Gemeinde zu. Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung dient der Umsetzung der übergeordneten raumplanerischen Pendenzen sowie kleineren Anpassungen aufgrund von kommunalem Handlungsbedarf.

Bestandteile der Teilrevision

Gewässerraum ausserhalb Bauzone

Das revidierte Gewässerschutzgesetz beauftragt die Kantone mit der Festlegung des Raumbedarfs von oberirdischen Fliessgewässern. Die erforderlichen Breiten gibt die Gewässerschutzverordnung für kleinere und mittlere Gewässer vor. Bei Kleingewässern beträgt die Breite mindestens elf Meter.

Die Gemeinde legt den Gewässerraum gemäss den Vorgaben als Freihaltezone im Zonenplan fest. Darin ist eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Davon ausgenommene Flächen sind in den Teilzonenplänen Gewässerraum speziell bezeichnet.

Aufgrund der unklaren Rechtslage bei den grossen Fliessgewässern wird die Festlegung des Gewässerraums und der zugehörigen Baulinien entlang der Kleinen Emme und der Waldemme von der öffentlichen Auflage ausgenommen. Die rechtsverbindliche Festlegung wird in einem späteren Verfahren erfolgen müssen.

Wildtierkorridore

Der Kanton gibt die Wildtierkorridore und die erforderlichen Freihaltezonen vor, welche im Zonenplan für Grundeigentümer/innen verbindlich gesichert werden müssen.

Anpassungen Zonenpläne

Die Naturschutzzone Tuftweidli stimmt im Zonenplan nicht mehr mit dem regionalen Inventar (INR) und der Bewirtschaftung überein. Die Naturschutzzone wird an die effektiven Verhältnisse angepasst. Im Zonenplan besteht bei wenigen Kleinflächen Anpassungsbedarf an die effektive Nutzung oder geänderte Nutzungsbedürfnisse. Diese sind im Planungsbericht dokumentiert

Änderungen im Bau- und Zonenreglement

Im Sinne einer Aktualisierung werden im Bau- und Zonenreglement kleinere Ergänzungen vorgenommen.

Waldfeststellungen

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde festgestellt, dass im Zonenplan an gewissen Stellen zwischen Wald und Bauzone keine statischen Waldgrenzen vorhanden sind. Diese müssen im Zonenplan festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Auflage der Waldfeststellungspläne erfolgt gleichzeitig mit der Ortsplanungsrevision.

Gegenstand der Auflage

Gegenstand der Auflage sind folgende Planungsunterlagen:

- Änderungen Bau- und Zonenreglement vom 1. Mai 2024
- Teilzonenplan Gewässerraum Landschaft, Massstab 1:10'000, vom 13. Mai 2024
- Teilzonenplan Gewässerraum Gebiet Oberberg, Massstab 1:5'000, vom 13. Mai 2024
- Teilzonenplan Gewässerraum Gebiet Voglisbergegg, Massstab 1:5'000, vom 13. Mai 2024
- Teilzonenplan Gewässerraum Gebiet Holderegg, Massstab 1:5'000, vom 13. Mai 2024
- Teilzonenplan Gewässerraum Gebiet Schattsite, Massstab 1:5'000, vom 13. Mai 2024
- Zonenplan Siedlungsgebiet Nord, Massstab 1:2'000, vom 13. Mai 2024
- Zonenplan Siedlungsgebiet Süd, Massstab 1:2'000, vom 13. Mai 2024
- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:10'000, vom 13. Mai 2024
- Pläne Waldfeststellungen Gebiete Schwimmbad, Schwändi und Bachmättli, Massstäbe 1:500, diverse Daten

Orientierend liegen auf:

- Planungsbericht Teilrevision Nutzungsplanung nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 26. April 2024 inkl. Beilagen
- Vorprüfungsbericht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD) vom 19. März 2024

Einsprachemöglichkeit

Die Auflageunterlagen mit dem erläuternden Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung sowie der Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern liegen während 30 Tagen, vom 13. Mai bis 11. Juni 2024, am Schalter der Abteilung Bau und Infrastruktur während den Schalteröffnungszeiten und im Internet unter www.schuepfheim.ch öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gegen die Teilrevision der Nutzungsplanung sind innert der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der Gemeinde Schüpfheim, Bau und Infrastruktur, Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpfheim, einzureichen. Die Einsprachelegitimation richtet sich nach § 207 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG).

Weiteres Vorgehen nach der öffentlichen Auflage

Die Gemeinde prüft die Einsprachen und versucht diese gütlich zu erledigen. Kommt hingegen keine Einigung zustande, teilt die Gemeinde mit, warum sie der Gemeindeversammlung beantragen werde, die Einsprache abzuweisen (§ 62 Abs. 3 PBG).

Anschliessend wird die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Nach erfolgtem Beschluss werden die Planungsdokumente dem Regierungsrat zur Genehmigung eingegeben.

Schüpfheim, 2. Mai 2024